

TE Vwgh Erkenntnis 2010/3/25 2010/21/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
22/01 Jurisdiktionsnorm;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Melderecht;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AVG §45 Abs2;
AVG §46;
JN §66;
MeldeG 1991 §1;
MeldeG 1991 §2 Abs1;
MeldeG 1991 §3 Abs1;
NAG 2005 §19 Abs6;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwRallg;
ZustG §13 Abs1;
ZustG §2 Z4;
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991
1. JN § 66 heute
2. JN § 66 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. ZustG § 13 heute
2. ZustG § 13 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 13 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004
1. ZustG § 2 heute
2. ZustG § 2 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. ZustG § 2 gültig von 13.04.2017 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
4. ZustG § 2 gültig von 01.03.2013 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. ZustG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. ZustG § 2 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. ZustG § 2 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde des J, vertreten durch Dr. Manfred Leimer, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Landstraße 38, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 24. November 2009, Zl. 154.294/2-III/4/09, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den vom Beschwerdeführer, einem nigerianischen Staatsangehörigen, am 19. Dezember 2008 eingebrachten Verlängerungsantrag auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zurück. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den vom Beschwerdeführer, einem nigerianischen Staatsangehörigen, am 19. Dezember 2008 eingebrachten Verlängerungsantrag auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" gemäß Paragraph 13, Absatz 3, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zurück.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die erstinstanzliche Behörde habe mit Verbesserungsauftrag vom 8. Mai 2009 vom Beschwerdeführer den Nachweis des Vorliegens einer ortsüblichen Unterkunft, des gesicherten Lebensunterhalts, einer in Österreich alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer arbeitsrechtlichen Bewilligung sowie eines gültigen Reisedokuments verlangt. Dem sei der Beschwerdeführer nicht nachgekommen. Wenn in der gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen Berufung vorgebracht werde, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Hinterlegung des Verbesserungsauftrages nicht mehr an jener Anschrift, an der der Verbesserungsauftrag zugestellt werden hätte sollen, wohnhaft gewesen wäre, sei dem entgegenzuhalten, dass aus dem Zentralen Melderegister ersichtlich sei, dass er sich erst am 25. Mai 2009 von der hier fraglichen Adresse abgemeldet habe. Somit sei die nach erfolglosem Zustellversuch am 12. Mai 2009 getätigte Hinterlegung rechtmäßig erfolgt. Im Übrigen habe ein Fremder gemäß § 19 Abs. 6 NAG der Behörde eine Zustelladresse und im Fall ihrer Änderung während des Verfahrens die neue Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Darauf sei der Beschwerdeführer auch im Zuge der Antragstellung hingewiesen worden. Auch deshalb sei die Zustellung an der bisherigen Adresse zu Recht erfolgt. Begründend führte die belangte Behörde aus, die erstinstanzliche Behörde habe mit Verbesserungsauftrag vom 8. Mai 2009 vom Beschwerdeführer den Nachweis des Vorliegens einer ortsüblichen Unterkunft, des gesicherten Lebensunterhalts, einer in Österreich alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer arbeitsrechtlichen Bewilligung sowie eines gültigen Reisedokuments verlangt. Dem sei der Beschwerdeführer nicht nachgekommen. Wenn in der gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen Berufung vorgebracht werde, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Hinterlegung des Verbesserungsauftrages nicht mehr an jener Anschrift, an der der Verbesserungsauftrag zugestellt werden hätte sollen, wohnhaft gewesen wäre, sei dem entgegenzuhalten,

dass aus dem Zentralen Melderegister ersichtlich sei, dass er sich erst am 25. Mai 2009 von der hier fraglichen Adresse abgemeldet habe. Somit sei die nach erfolglosem Zustellversuch am 12. Mai 2009 getätigte Hinterlegung rechtmäßig erfolgt. Im Übrigen habe ein Fremder gemäß Paragraph 19, Absatz 6, NAG der Behörde eine Zustelladresse und im Fall ihrer Änderung während des Verfahrens die neue Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Darauf sei der Beschwerdeführer auch im Zuge der Antragstellung hingewiesen worden. Auch deshalb sei die Zustellung an der bisherigen Adresse zu Recht erfolgt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen:

Der Beschwerdeführer richtet sich gegen die Annahme der belangten Behörde, die Zustellung des Verbesserungsauftrages an seine frühere Wohnadresse sei gültig erfolgt. Dies führt die Beschwerde zum Erfolg.

Gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz (ZustG) stellt (u.a.) die Wohnung eine Abgabestelle dar, an der ein Dokument gemäß § 13 Abs. 1 ZustG dem Empfänger zugestellt werden darf. Eine Abgabestelle liegt aber nur dann und so lange vor, als sich der Empfänger - von relativ kurzfristigen Ausnahmen abgesehen (vgl. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 ZustG) - dort tatsächlich aufhält (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetz 17, § 2 ZustG, Anm. 4). Gemäß Paragraph 2, Ziffer 4, Zustellgesetz (ZustG) stellt (u.a.) die Wohnung eine Abgabestelle dar, an der ein Dokument gemäß Paragraph 13, Absatz eins, ZustG dem Empfänger zugestellt werden darf. Eine Abgabestelle liegt aber nur dann und so lange vor, als sich der Empfänger - von relativ kurzfristigen Ausnahmen abgesehen vergleiche , Paragraph 16, Absatz eins und Paragraph 17, Absatz eins, ZustG) - dort tatsächlich aufhält vergleiche , Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetz 17, Paragraph 2, ZustG, Anmerkung 4,).

Die belangte Behörde begründete ihre Ansicht, der Beschwerdeführer sei an jener Adresse, an der der hier gegenständliche Verbesserungsauftrag zugestellt werden sollte, immer noch wohnhaft gewesen, mit Eintragungen im Zentralen Melderegister. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde kann aus den dort vorhandenen Eintragungen allerdings - obgleich eine Indizwirkung nicht abgesprochen werden kann - nicht zwingend gefolgert werden, ein Mensch sei bereits deshalb (immer noch) an jener Adresse wohnhaft, an der er gemeldet ist. Vielmehr kann die Unrichtigkeit der im Zentralen Melderegister enthaltenen Daten dargelegt werden, zumal die Eintragung der Meldung im Zentralen Melderegister nicht per se die Unterkunftnahme begründet (sondern diese voraussetzt; vgl. § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991, wonach, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden ist). Die belangte Behörde begründete ihre Ansicht, der Beschwerdeführer sei an jener Adresse, an der der hier gegenständliche Verbesserungsauftrag zugestellt werden sollte, immer noch wohnhaft gewesen, mit Eintragungen im Zentralen Melderegister. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde kann aus den dort vorhandenen Eintragungen allerdings - obgleich eine Indizwirkung nicht abgesprochen werden kann - nicht zwingend gefolgert werden, ein Mensch sei bereits deshalb (immer noch) an jener Adresse wohnhaft, an der er gemeldet ist. Vielmehr kann die Unrichtigkeit der im Zentralen Melderegister enthaltenen Daten dargelegt werden, zumal die Eintragung der Meldung im Zentralen Melderegister nicht per se die Unterkunftnahme begründet (sondern diese voraussetzt; vergleiche , Paragraph 3, Absatz eins, Meldegesetz 1991, wonach, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden ist).

Der Beschwerdeführer brachte im Verwaltungsverfahren vor, im Zeitpunkt der Hinterlegung des ihm zuzustellenden Verbesserungsauftrages nicht mehr an jener Adresse wohnhaft gewesen zu sein, an der die Zustellung hätte erfolgen sollen. Er sei bereits am 8. Mai 2009 (unter Aufgabe seiner bisherigen Unterkunft) in eine andere Wohnung verzogen. Zum Nachweis dafür legte er ein "Wohnungsübergabeprotokoll" vor.

Die belangte Behörde, die im Hinblick auf die von der Meldebehörde verzeichneten Daten an der Richtigkeit der Behauptungen des Beschwerdeführers Zweifel hegte, wäre im Hinblick auf das (nicht un schlüssige) Vorbringen des Beschwerdeführers verpflichtet gewesen, nähere Erhebungen dazu zu pflegen, ob der Beschwerdeführer tatsächlich mit dem von ihm angeführten Tag die hier in Rede stehende Unterkunft aufgegeben hat. Die noch bis 25. Mai 2009 im Zentralen Melderegister für diese Adresse eingetragene Meldung konnte hingegen nach dem oben Gesagten für sich genommen die dem Vorbringen des Beschwerdeführers entgegenstehenden Feststellungen nicht in schlüssiger Weise tragen.

Nach § 8 Abs. 1 ZustG hat eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist gemäß § 8

Abs. 2 ZustG, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Nach Paragraph 8, Absatz eins, ZustG hat eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist gemäß Paragraph 8, Absatz 2, ZustG, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Für die Anordnung oder Vornahme einer Zustellung iSd § 8 Abs. 2 ZustG gibt es im vorliegenden Fall nun aber anhand der vorgelegten Akten überhaupt keine Hinweise. Für die Anordnung oder Vornahme einer Zustellung iSd Paragraph 8, Absatz 2, ZustG gibt es im vorliegenden Fall nun aber anhand der vorgelegten Akten überhaupt keine Hinweise.

Wenn die belangte Behörde noch auf § 19 Abs. 6 NAG verweist, wonach ein Fremder der Niederlassungsbehörde eine Zustelladresse und im Fall ihrer Änderung während des Verfahrens die neue Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben hat, so ist auszuführen, dass als Sanktion für das Unterbleiben der Bekanntgabe in § 19 Abs. 6 NAG vorgesehen ist, dass im Falle wiederholten Misslingens einer Zustellung die Behörde befugt ist, das Verfahren einzustellen. Eine gesetzliche Fiktion, wonach die Zustellung als bewirkt anzusehen wäre, wenn der Fremde seiner in § 19 Abs. 6 NAG enthaltenen Verpflichtung nicht nachkommt, ist dem Gesetz demgegenüber - anders als die belangte Behörde vor Augen hat - nicht zu entnehmen. Wenn die belangte Behörde noch auf Paragraph 19, Absatz 6, NAG verweist, wonach ein Fremder der Niederlassungsbehörde eine Zustelladresse und im Fall ihrer Änderung während des Verfahrens die neue Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben hat, so ist auszuführen, dass als Sanktion für das Unterbleiben der Bekanntgabe in Paragraph 19, Absatz 6, NAG vorgesehen ist, dass im Falle wiederholten Misslingens einer Zustellung die Behörde befugt ist, das Verfahren einzustellen. Eine gesetzliche Fiktion, wonach die Zustellung als bewirkt anzusehen wäre, wenn der Fremde seiner in Paragraph 19, Absatz 6, NAG enthaltenen Verpflichtung nicht nachkommt, ist dem Gesetz demgegenüber - anders als die belangte Behörde vor Augen hat - nicht zu entnehmen.

Auf Grund der in unschlüssiger Weise vorgenommenen Beweiswürdigung hat die belangte Behörde ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Dieser war sohin deswegen gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG aufzuheben. Auf Grund der in unschlüssiger Weise vorgenommenen Beweiswürdigung hat die belangte Behörde ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Dieser war sohin deswegen gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 25. März 2010

Schlagworte

Beweismittel Indizienbeweise indirekter Beweis Beweismittel Urkunden Begründung Begründungsmangel Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010210007.X00

Im RIS seit

30.04.2010

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at